



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt
Thüringer Landtag
Ausschuss Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

*Stellungnahme zum Antrag „Gewaltschutz stärken“
Drs. 8/2108*

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon | Fax
0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet
c.noethling@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Facebook
derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC HELADEF1WEM

Steuernummer
151/141/05950

Erfurt, 21.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit dieser Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßen wir diese Initiative. Wir sehen zwar einerseits, dass sich viele Träger und Einrichtungen in den letzten Jahren diesem Thema angenommen und Schutzkonzepte entwickelt haben. Wir wissen jedoch auch aus eigener Erfahrung, dass es Widerstände gegen die Befassung und das Erstellen eines Schutzkonzeptes gibt. Das ist ein Thema, dass man nicht sehen möchte, das macht Angst, Unsicherheit und oft ist auch nicht vorstellbar, dass ein Kind in den eigenen Reihen zu Schaden kommen kann. Vor allem aber sehen wir, dass die zeitlichen Ressourcen für ehrenamtlich Tätige ein Hindernis darstellen. Zudem ist die Erstellung eines Schutzkonzept ein komplexer und damit langwieriger Prozess, von dem sich gerne ferngehalten wird, besonders, weil doch die Ressourcen die Kinder fördern, unterstützen und ihnen einfach ein gutes Leben ermöglichen sollen.

Sie haben sowohl die Ombudsstelle Dein Megafon und den Kinderschutzbund Thüringen angeschrieben. Da die Ombudsstelle in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Thüringen ist, erhalten sie eine gemeinsame Stellungnahme.

Wir gehen nachfolgend besonders auf die Fragen ein, die in unsere Arbeits- und Wirkungsfelder passen.

1. Welche Maßnahmen des Antrags halten Sie für tatsächlich wirksam zur Verbesserung des Gewaltschutzes und an welchen Stellen sehen Sie eher zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne unmittelbaren Nutzen für betroffene Kinder und Jugendliche?

Der Antrag beschreibt nach unserer Einschätzung zum einen Aufgaben und normative Rahmenbedingungen, die bereits durch das Bundeskinderschutzbundgesetz als auch das SGB VIII, insbesondere mit der letzten



Novelle im Jahr 2025 im § 79a verfasst sind. Damit ist die gesetzliche Grundlage gegeben, dass im Grunde alle öffentlichen und freien Träger Schutzkonzepte erarbeiten und nutzen müssen.

Allerdings bleibt ein Rest von Angeboten wie bspw. kirchliche Kinder- und Jugendarbeit oder Kreativ-, Kultur- oder Freizeitvereine, die unter bestimmten Bedingungen nicht unter diese Regelungen fallen. Auch müssen kleine Vereine oder Initiativen im Blick sein.

Zudem gibt es ein hohes Maß an Abwehrhaltung verantwortlicher Ehrenamtlicher oder Mitarbeitender, die sich aus verschiedenen Gründen gegen die Aufgabe stellen. Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts kann die Verantwortlichen vor eine Aufgabe stellen, die parallel zum Alltag als zu komplex und kaum möglich erscheint.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer fachlichen Sicht richtig, dass es weiter Kraft und Anstrengungen insbesondere seitens der Träger der Angebote braucht, Schutzkonzepte einzuführen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dafür weitgehend geregelt. Das Land Thüringen kann diesen Prozess mit einer Fachstelle unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Träger, die dafür zu wenig Ressourcen und Potentiale haben wie Kirmes-, Tanz-, Kunst- und Kreativvereine.

Wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn a) die Heranwachsenden informiert und über ihre Rechte aufgeklärt sind und wenn b) es Erwachsene in ihrem Umfeld gibt, die sicher und konsequent handeln. Dazu braucht es Prävention, Schulungen und Auseinandersetzung flächendeckend und auch im ländlichen Raum. Empathische Erwachsene schützen Kinder eher und brauchen Fortbildung und Unterstützung vor Ort, auch für Soziokultur, Kreativ- und Freizeitvereine und Initiativen.

2. Halten Sie die flächendeckende Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen bis 2028 für realistisch, insbesondere im ländlichen Raum sowie in kleinen und ehrenamtlich getragenen Strukturen?

Kinderschutz, hier in Bezug auf Einrichtungen und Angebote, kann nur flächendeckend wirksam sein. Fehlende Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz sind aus unserer Erfahrung Lücken, die Täterverhalten begünstigen und im schlechtesten Fall Gewalt und Missbrauch ermöglichen.

Bis 2028 kann eine Fachstelle zur Unterstützung und prozesshaften Begleitung von betroffenen Trägern etabliert werden. Für die Träger kann bis 2028 ein Prozess beginnen, sie können eine erste Fortbildung/Einführung in Sachen Schutzkonzepte belegt haben und mit einer Gefahrenanalyse gestartet sein. Für eine Kultur der Grenzachtung, für sensibilisierte Vereinsstrukturen und Verhaltensänderung braucht es hingegen viele Jahre. Gewaltschutzkonzepte funktionieren nur, wenn diese „leben“, sie an sich ändernde Strukturen und Bedingungen angepasst werden. Die Arbeit an einem Schutzkonzept ist stets prozesshaft zu verstehen. Gerade im ländlichen Raum sind die Prozesse wesentlich intensiver, um Vertrauen zu entwickeln, Hürden abzubauen, Sensibilität zu entwickeln und Hilfen zu etablieren. Bis Schutzkonzepte vorhanden sind und gelebt werden, wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ressourcen durch solch eine Fachstelle langfristig zur Verfügung stehen. Bis zum Jahr 2028 ist nicht mit dem erfolgreichen und sinnentsprechenden Abschluss einer solchen Strategie zu rechnen.

3. Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Belastungen entstehen aus Ihrer Sicht durch die vorgesehenen Schutzkonzepte, Evaluierungen, Berichtspflichten und Fortbildungen?

Die Belastungen für Vereine und Verbände bedeuten durch die Erstellung von Schutzkonzepten einen erheblichen Mehraufwand. Besonders zeitliche Ressourcen werden benötigt, um emotionale Belastungen durch herausfordernde Gespräche, Aushalten von Hilflosigkeit, Widerstand oder Bagatellisierung zu bearbeiten. Letztlich beschäftigen sich alle Initiativen, Projekte, Kirchgemeinden und Vereine durch öffentliche Debatten ohnehin mit dem Kinderschutz. Fortbildungen zum Thema kosten Geld, welches nicht selbstverständlich im Rahmen von Projektförderungen enthalten ist. Am Tag kann von ca. 1.000 € ausgegangen



werden. Eine Begleitung/Coaching zur Professionalisierung sind aus unserer Sicht daher eine Entlastung für betroffene wie für verantwortliche Personen.

Als Motivation könnten finanzielle Förderungen, Ehrenamtspauschalen, Kinderschutz-Label oder andere Anreize gedacht werden.

4. Welche Auswirkungen erwarten Sie insbesondere auf kleine Jugendclubs, Vereine und offene Angebote im ländlichen Raum?

Im ländlichen Raum erkennen wir häufig manifestere Strukturen, geringere Mobilität, dörfliche Netzwerke, die geschlossener oder eigenwilliger funktionieren. Alle Beteiligten sehen die Kinder, achten in Gemeinschaft auf Sicherheit, jedoch verhindert die Geschlossenheit möglicherweise auch professionelles Handeln. Der Gewinn für die benannten Einrichtungen liegt darin, das jeweilige Angebot oder die Einrichtung als einen sicheren Ort für Kinder zu entwickeln und darzustellen. Es wäre demnach eine Rückenstärkung der Arbeit bzw. des Angebots durch verbesserten Kinderschutz. Daraus kann sich ein Gewinn durch die Stärkung der dörflichen Gemeinschaft und durch die Sensibilisierung für Sicherheit und konsequentes Handeln ableiten. Durch die Einführung eines Schutzkonzepts gewinnen Vereine und Verbände Kenntnisse normativer Vorgaben wie Gesetze und Empfehlungen. Damit lassen sich Entscheidungen, wie eine Mitteilung beim ASD oder der Ausschluss von übergriffigen Mitarbeitenden leichter durchsetzen. Die Akzeptanz von Veränderungen sehen wir ähnlich der Einführung von Gurtpflicht im Auto oder rauchfreie Restaurants.

5. Gibt es empirische Evidenz, dass institutionelle Schutzkonzepte Gewalt tatsächlich reduzieren?

Das DJI hat 2024 eine Erhebung vorgelegt und auch die Hochschule Hannover hat in Workshopgesprächen ermittelt, dass sich das individuelle Sicherheitsgefühl von Kindern- und Jugendlichen wie auch das sichere Handeln von Fachkräften (in Schule) durch klare Vorgaben und Schutzkonzepte erhöht.

Sehr klar kann aus der Erfahrung heraus gesagt werden, dass sich mit der Einführung des §8a im SGB VIII und später der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes die Sensibilität sowohl der Mitarbeitenden in den Einrichtungen als auch in der Bevölkerung hinsichtlich des Schutzes von Kindern erhöht hat.

Eine Evidenz wäre daher aus Sicht des Kinderschutzbundes Thüringen anzustreben. Dies kann auch über Thüringen hinaus gefordert werden und wissenschaftliche Untersuchung z.B. seitens der UBSKW; des DJI oder des ZEFSG angeregt werden. Das Führen einer Statistik und das Berichtswesen zu Bedarfen, Entwicklungen, Herausforderungen und Ergebnissen sind aus unserer Sicht Voraussetzungen bei der Schaffung einer Fachstelle.

6. Welche datenschutzrechtlichen Grenzen und Risiken bestehen bei verstärkten Präventions- und Dokumentationspflichten?

Der Datenschutz spielt in der Jugendhilfe stets eine große Rolle und ist gerade in Bezug auf den Kinderschutz gut geregelt und in den letzten Jahren immer wieder angepasst worden. Unter Einhaltung dieses normativen Rahmens lässt sich Kinderschutz gewährleisten. In der Vorstellung, dass die Zielgruppen in diesem Antrag eher sehr selten mit einem Fall konfrontiert werden, bei dem es um die Übermittlung von persönlichen Daten geht, kann es im praktischen Umgang zu Fehlern kommen, die jedoch seitens der Ämter ausgeglichen werden können, indem auf den korrekten Umgang hingewiesen wird.

7. Wie bewerten Sie den im Antrag beschriebenen Handlungsbedarf zur Stärkung des Gewaltschutzes für Kinder und Jugendliche in Thüringen insgesamt?

Der Kinderschutzbund Thüringen setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass die Erarbeitung von Schutzkonzepten bei den Trägern im Land Thüringen, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, mehr Unterstützung findet. Dabei haben wir weniger die erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Blick. Für diese bieten die gesetzlichen Rahmenbedingungen zwischen Bundeskinderschutzgesetz und SGB VIII eine



hinreichende Grundlage, Schutzkonzepte zu erarbeiten. Inzwischen sind sowohl diese normativen Rahmenbedingungen auf viel mehr Einrichtungen und Angebote ausgeweitet (Novelle 2025) als auch das Land Thüringen bereits eine Fachstelle beim Kinderschutzbeauftragten mit inzwischen zwei Fachkräften etabliert hat, die diesen Prozess in Schule und Jugendhilfe unterstützen. Als Kinderschutzbund Thüringen haben in den letzten Jahren sehr viele Fortbildungen für die Träger und deren Fachkräfte gegeben. Dennoch sehen wir deutlich, dass mit diesen Maßnahmen die kleineren soziokulturellen, kreativen Vereine und Initiativen nicht erreicht oder sich diese mit der Aufgabe überfordert sehen, wie an anderer Stelle dieser Stellungnahme bereits beschrieben.

Mit der Ausrichtung auf Prävention und Sensibilisierung geht aus unserer Sicht neben der Fachstelle Schutzkonzepte auch die Schaffung einer Präventionsstelle einher, die flächendeckende Angebote über das Portfolio der Kinder- und Jugendschutzdienste hinausgeht. Sehr häufig erleben wir den Wunsch nach Prävention vor sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen, Sensibilisierung zu Begriffen und Sprache, zur körperlichen Selbstbestimmung und auch Selbstbehauptung u.v.m. Damit verknüpft ist ein hoher Bedarf an Elternarbeit.

Die Schaffung einer Fachstelle ist ein deutliches Signal zur Stärkung des Gewaltschutzes. Dabei muss der digitale Raum zwingend mitgedacht werden.

8. Welche verbindlichen Mindestbestandteile sollte ein institutionelles Schutzkonzept aus Ihrer Sicht zwingend enthalten, damit es fachlich tragfähig und praktisch wirksam ist?

Mit den Materialien der UBSKM und den Anleitungen „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“ des Ministeriums liegen Praxismaterialien vor, die Mindeststandards und Methoden vorhalten. Auftrag der Fachstelle muss sein, der Schutzkonzeptentwicklung kleiner Vereine entsprechend anzupassen und diese bei der Erarbeitung/Erstellung zu begleiten.

**9. Halten Sie es für sachgerecht, die Pflicht zur Entwicklung von Schutzkonzepten auch auf nicht betriebserlaubnispflichtige Angebote, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und Verbände auszuweiten?
Welche Übergangsfristen und Unterstützungsstrukturen wären dafür erforderlich?**

Mit der Neufassung des SGB VIII im Juli 2025 hat bereits eine Ausweitung des Kreises der verpflichteten Einrichtungen auf solche wie bspw. der offenen Jugendarbeit, Familienzentren, Beratungsstellen etc. stattgefunden. Aus unserer Sicht ist das Vorhalten eines Schutzkonzeptes für alle Projekte, Vereine und Strukturen, die eine Förderung erhalten, angezeigt. Da viele Angebote ehrenamtlich geführt sind und das auch die Hauptzielgruppe dieser Anfrage sein sollte, braucht es zur Umsetzung von Schutzkonzeptprozessen circa zwei bis drei Jahre. Als Frist ist der im Thüringer Sport vorgegebene Zeitraum bis 2029 aus unserer Sicht realistisch. Diese Angebote und Vereine brauchen Fortbildungen, Begleitung/ Coaching und Material an die Hände. Um die nichtbetriebserlaubnispflichtigen Angebote und Vereine zu erreichen und die Auflage umzusetzen, bedarf es wiederum einer Frist von ca. 5 Jahren.

10. Welche Anforderungen bestehen aus Ihrer Sicht an kindgerechte, unabhängige, barrierearme und mehrsprachige Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen?

Kinderbüros und Kinderbeauftragte in den Kommunen, Kinder- und Jugendschutzdienste, Schüler*innen-Parlamente und Heim-Räte, Schulsozialarbeit usw. müssen niedrigschwellig und transparent Strukturen zu Ansprechpartner:innen und Beschwerdestellen schaffen. Kinder und junge Menschen benötigen vor Ort vor allem Alltagsbeteiligung und Projektbeteiligung, damit Partizipation gelebt und erfahrbar wird. Die Stufen der Beteiligung nach Hart sind hierzu beachten, wie auch Visualisierung. Bereits in der Entwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Beschwerdestrukturen und Wege müssen für alle Kinder und Jugendliche sichtbar zu erfassen sein. Es müssen unterschiedliche Beschwerdewege möglich sein, um Kindern und Jugendlichen



Wahlmöglichkeiten zu geben. Niedrigschwellig eignen sich bereits Beschwerdebriefkästen. Weiterhin sind Mail-Adressen zu nennen, unbedingt die Wahl von Vertrauenspersonen anzuregen und externe Beschwerdestellen (z.B. Ombudsstellen) zur Kenntnis zu geben. Wichtig ist, dass Beteiligung und Beschwerde in einer Einrichtung „gelebt“ wird, d.h. dass Kinder und Jugendliche Beschwerdeabläufe kennen und wissen, dass sie auch eine Rückmeldung erhalten. Hilfeholen muss eingeübt werden. Projekte, Sprechstunden, Befragungen, Feedbackkultur auch von Heranwachsenden an Erwachsene helfen jungen Menschen eine Stimme zu geben.

Auch Patenschaften und Mentorinprogramme sind für Kinder und Jugendliche ein niedrigschwelliger Zugang zu Hilfeangeboten. Beiständer:innen sind ebenfalls wichtige Vertrauenspersonen für Peer Groups. Ein Kursangebot, ähnlich wie die Streitschlichterausbildung kann eine wichtige Funktion für Schüler:innen darstellen.

Vor allem in Schule braucht es eine eigenständige Ombudschaft. Das Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe in Schulen passieren, erleben wir von Jahr zu Jahr und das ist nicht hinzunehmen. Ratsuchenden Schüler:innen und Eltern muss es möglich sein, der Machtasymetrie entgegenzuwirken. Darin sehen wir eine Stärkung des Vertrauensverhältnisses und der pädagogischen Autorität.

Für Kinder und Jugendliche mit inklusivem Bedarf sind entsprechend geeignete Methoden zu nutzen, um ihren Anspruch auf Beschwerde zu verdeutlichen. Diese Methoden müssen individuell und angepasst an das Potenzial des Kindes/ Jugendlichen sein. Diese Methoden sind aus unserer Sicht im Schutzkonzept von allen Einrichtungen aufzuführen.

Um diesem Angebot gerecht zu werden, benötigt es vorab die professionelle Haltung in Teams und entsprechende Ressourcen, um eben diesen Prozess sinnvoll zu machen. (siehe auch Frage 11)

11. Welche personellen, zeitlichen, fachlichen und finanziellen Ressourcen benötigen Einrichtungen und Träger, um Schutzkonzepte zu entwickeln, umzusetzen, regelmäßig fortzuschreiben und im Alltag wirksam werden zu lassen?

Der UBSKM und auch das DJI zeigen in ihren Forschungsergebnissen übereinstimmend auf, dass

1. Schutzkonzepte nur dann Wirkung zeigen können, wenn sie als ein Prozess zur Entwicklung einer Organisation begriffen werden.
2. Wenn die schriftliche Konzeption einen gelingenden Alltag und handlungsleitend wirkt.
3. Wenn qualifizierte Personen als Ansprechpartner:innen und genügend Zeit für diesen Prozess zur Verfügung steht, die regelmäßigen und qualifizierten Fortbildungen und das Interesse am Prozess durch die Leitung ein wichtiges Anliegen ist und sich überzeugend im Team abbildet.
4. Der Prozess kann gelingend sein, wenn personelle und finanzielle Ressourcen dauerhaft für den Prozess zur Verfügung stehen.

Schutzkonzepte wirken, wenn die Ressourcen in Personal, Organisation und Qualität während des fortlaufenden Qualitätsentwicklungsprozesses zur Verfügung stehen. Mangel an Ressourcen birgt die Gefahr, dass Schutzkonzepte formale Hüllen bleiben und ihren präventiven Ansatz nicht zur Wirkung bringen.

12. Wie sollten Schutzkonzepte digitale Gewaltformen wie Cybermobbing, Cybergrooming, Sexting, Deepfakes und unbefugte Bildweitergabe systematisch berücksichtigen?

Ein wirksames Schutzkonzept betrachtet Gewalt im digitalen Raum als gleichwertigen Bestandteil des Kinderschutzes. Es verbindet Risikoanalyse, verbindliche Verhaltensregeln, Medienbildung, Qualifizierung der Mitarbeitenden, klare Interventionsabläufe und Kooperation mit externen Fachstellen. Nur durch diesen ganzheitlichen Ansatz können Einrichtungen den heutigen Lebenswelten von Kindern und



Jugendlichen gerecht werden und digitale sowie analoge Gewalt wirksam verhindern und bearbeiten. Dabei sollten Schutzkonzepte als **dynamische Dokumente** oder **prozesshafte Entwicklung** verstanden werden, die regelmäßig überprüft und an neue technische Entwicklungen – insbesondere im Bereich künstlicher Intelligenz und sozialer Medien – angepasst werden. Wird allein die Risikoanalyse gründlich durchgeführt, werden Fragen und Problemfelder in digitalen Zusammenhängen deutlich, die auch in der Erarbeitung des Schutzkonzepts Beachtung finden müssen.

13. Wie bewerten Sie die Einrichtung einer landesweiten Fach- und Koordinierungsstruktur beziehungsweise eines Kompetenzzentrums „Schutzkonzepte“ sowie eines Runden Tisches? Welche Aufgaben, Zuständigkeiten und Abgrenzungen wären hierfür aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Der Kinderschutzbund Thüringen begrüßt die Schaffung einer Fach- und Koordinierungsstelle „Schutzkonzepte“. Die Aufgaben werden im Antrag zur Stärkung des Gewaltschutzes aufgeführt. Neben der Erstellung von Arbeitshilfen, der Etablierung von Standards, Fortbildungen und Prozessbegleitung braucht es auch die statistische Erfassung erreichter Organisationen sowie Evaluation. Diese Fach- und Koordinierungsstelle muss jedoch in bereits vorhandene Strukturen wie die Initiative des „Thüringer Kinderschutzbundkonzepts“ eingebettet werden.

Runde Tische können die Arbeit der Fachstelle strategisch begleiten und beraten. Denkbar sind Aufgaben wie:

- Identifikation neuer Handlungsbedarfe,
- Austausch zwischen Wissenschaft, Praxis und Betroffenenvertretungen,
- Begleitung landesweiter Strategien.

Jedoch stehen wir der Einberufung eines Runden Tisches skeptisch gegenüber, da die Aufgabenbereiche und die für ein Schutzkonzept bestehenden Rahmenbedingungen klar sind. An dieser Stelle muss nicht weiterentwickelt werden.

Grundsätzlich sollte die Bildung von Doppelstrukturen vermieden werden, der Austausch innerhalb bereits bestehender Strukturen stattfinden und gestärkt werden...

14. An welchen Stellen sehen Sie am vorliegenden Antrag Änderungs-, Präzisierungs- oder Ergänzungsbedarf, damit die Ziele fachlich sinnvoll, rechtssicher und praktisch umsetzbar erreicht werden können?

Der Kinderschutzbund Thüringen hat die Erwartung, dass die Stärkung des Gewaltschutzes auch beim Kind/ Jugendlichen ankommt. Die Gesetze, Richtlinien, die Ausschreibung und die Umsetzung müssen daher aus der Sicht des Kinder/ Jugendlichen gedacht und mit ihnen erarbeitet werden. Der Perspektivwechsel und die Empathie für die Belange Heranwachsender sind für uns ein Gelingensfaktor.

Um wirksame und nachhaltige Veränderungen zu erreichen, sollte der Antrag die präventiven Kriterien des Kinderschutzes stärker in den Blick nehmen und an vorhandene Strukturen des Landes anknüpfen:

- alle Kinder ihre Rechte kennen. Kinderrechteplättchen in alle Kommunen können dazu beitragen.
- Es braucht Präventionsangebote in allen Landkreisen über die Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste hinaus zu Gefühlen, Geheimnissen, Hilfe holen, „Mein Körper gehört mir“ und „Nein sagen“.
- Kitasozialarbeit und Schulsozialarbeit sind Sprachrohre
- Kinderschuttkoordinator:innen an Kinderkliniken
- Aushänge, Hausaufgabenhefte, Give Aways für junge Menschen mit Hilfsangeboten
- Social media- Kampagnen
- Soziales Lernen, Projekte wie „cool down“, „Aufwind“ etablieren



15. Schutzkonzepte erfordern qualifiziertes Personal. Wie realistisch ist es, dieses zusätzliche Personal bzw. diese Zeitressourcen vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich zu besetzen? Welche Auswirkungen hätte dies auf die ohnehin angespannte Personalsituation in der direkten pädagogischen Arbeit?

Der Kinderschutzbund Thüringen unterstützt bereits seit Jahren die Bedarfe zur Entwicklung von Schutzkonzepten bei unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe. Dabei fällt häufig auf, dass fehlende finanzielle wie personelle Ressourcen die Prozesse behindern bzw. als Vorwand angeführt werden, sich auf die Erstellung eines Schutzkonzeptes nicht einlassen zu wollen/können. Besonders Träger und Angebote, die rein ehrenamtlich betrieben werden, zeigen einen hohen Unterstützungsbedarf auf. Als Gelingensfaktoren stellen wir heraus, dass die personelle Komponente durch einen/eine Kinderschutzbeauftragte oder Schutzkonzept-Koordinator:in betreut werden muss.

Aufgrund der differenzierten Arbeitsweise und Aufstellung von Trägern und deren Angeboten, Struktur etc. lässt sich ein personeller Aufwand nicht gleichsam beschreiben. Die Träger müssen jedoch zeitliche Ressourcen für Fortbildung, Reflexionsprozesse und für Evaluation einkalkulieren. Supervision und Beratung sind wichtige Unterstützungsmechanismen im Prozess eines Teams zur Konzeptentwicklung. Auch die Finanzierung externer Fachberatung muss mitgedacht werden, ebenso die Dokumentation und das Qualitätsmanagement. Jedoch ist der Aufwand und verbundene Bedarf stets in Abhängigkeit des jeweiligen Angebots zu sehen und fällt damit höher oder geringer aus.

16. Ärzte sind nicht selten die Ersten, die Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen bemerken. Ist Handlungsbedarf angezeigt, um einen kollegialen Austausch zwischen Ärzten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen?

Im Rahmen der an Kinderkliniken bestehenden Kinderschutzgruppen ist eine anonyme Fallberatung durchaus bereits gelebte Praxis in den meisten Kliniken. Wenn Mediziner:innen den Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung haben, sollen sie (nach 4 KKG) das Jugendamt zu einer Einschätzung der Situation durch die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Voraussetzung dafür ist, die Anonymität zu bewahren. Sollte jedoch Gefahr für Leib und Leben und Gesundheit des Kindes bestehen, ist eine Mitteilung an das jeweilige Jugendamt entsprechend 4 KKG angezeigt, ohne vorherige Information an die Sorgeberechtigten. Diese muss nachgeholt werden. Zudem stellt im ärztlichen Alltag die bundesweit geschaltete Kinderschutzhotline ein wichtiges Unterstützungskriterium dar, um zu einer Einschätzung und zu weiteren Handlungsoptionen zu finden.

Aus unserer Sicht braucht es keinen politischen oder gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Insbesondere müssen die vorhandenen Gesetze umgesetzt bzw. angewandt werden. Auf ärztlicher Seite bedeutet das, sich über die mögliche Weitergabe von Daten zu informieren und die Netzwerke zu kennen. Die Koordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz in Thüringen weist in allen Fortbildungen und Kontakten zu Mediziner:innen auf diese Hilfeinstanzen zur Einschätzung der Situation eines Kindes/Jugendlichen hin.

Im Sinne der Verstetigung von Kinderschutz in den Kliniken ist festzustellen, dass aktiver Kinderschutz ein gewaltiger erheblichen zeitlichen Aufwand bedeutet. Die OPS-Abrechnungsziffer für die Kinderärzt:innen in den Kliniken bilden nicht den wirklichen zeitlichen Aufwand und die Personalbindung ab, der sich im Kinderschutzfall auftut. Die Qualität der Arbeit im Gefährdungsfall bringt für Kliniken das Risiko, die hohen Aufwendungen in diesen Fällen nicht refinanziert zu erhalten. An dieser Stelle sehen wir politischen bzw. gesetzgeberischen Änderungsbedarf.

In Einzelfällen, vor allem in den Kliniken mit Kinderschutzambulanzen (Jena/Erfurt) sind Kinderschutzkoordinator:innen und/oder Elternbegleiter:innen unterstützend und handlungsleitend für diese Form der Begleitung und Sicherung eines Kindes/Jugendlichen eingesetzt. Diese Personalstellen in



Kinderkliniken zu etablieren, würde aus den Vorstellungen der Politik (Bundesfamilienministerin: jedes Kind ist uns wichtig) ein wirkliches und für die Beachtung und Herstellung des Kindeswohls bedeutenden Faktor darstellen. Diese Personalie bedeutet die direkte Unterstützung für Kinder/Jugendliche und deren Sorgeberechtigten eine wirksame Unterstützung und verstärkt die Kapazitäten im medizinischen Aufgabenfeld der Kliniken.

17. Wie wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen vor dem Hintergrund eingeschätzt, dass auch kleine Kultur- und Sportvereine umfangreiche Schutzkonzepte erarbeiten müssen? Besteht die Gefahr, dass sich Ehrenamtliche aufgrund der umfangreichen neuen Pflichten aus ihrem Engagement zurückziehen?

Aus unserer Sicht ist es nicht hinzunehmen, dass Projekte, Vereine oder Angebote mit oder ohne staatliche Förderungen, mit oder ohne personellen Ressourcen aus einem gesellschaftlichen Prozess herausgehalten werden können und damit keine Verantwortung übernehmen. Die Beschäftigung mit Sexismus, sexueller Gewalt und Machtmissbrauch findet u.a. in den Medien, in der Justiz, in der Jugendhilfe, im Bildungsbereich und in den Familien statt. Orte, an denen Menschen gemeinsam Zeit verbringen, sind also ohnehin mit dem Thema Schutz von Kindern und jungen Menschen wie mit dem diesem Wandel konfrontiert. Diesen Prozess sollte die Fachstelle adäquat bearbeiten können.

Sicher kann die Forderung nach Erarbeitung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten den Rückzug aus dem Ehrenamt bedeuten. Aus unserer Sicht würden an dieser Stelle jedoch eine falsche Rücksichtnahme eröffnet, Vereine und Verbände auf Kosten Schutzbefohlener mit der Auseinandersetzung mit Machtmissbrauch zu verschonen. Zudem sehen wir ein starkes Signal in das Vertrauen und ein Aufleben des Ehrenamtes durch „sichere Orte“ und engagiertes Handeln der beteiligten ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Personen. Die Erfahrungen aus dem Thüringer Sport mit der Einführung des Ehrenkodex hat gezeigt, dass zusätzliche Anforderungen bezüglich der Schutzkonzeptentwicklung nicht zum Ausscheiden aus dem Ehrenamt geführt haben. Vielmehr ist eine Kultur des Hinsehens entwickelt worden.

18. Wie kann sichergestellt werden, dass keine kostenintensiven Doppelstrukturen mit unklaren Zuständigkeiten aufgebaut werden?

Wir können in Bezug auf die Aufgabe, Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen zu erarbeiten und einzuführen, keine Doppelstrukturen erkennen. In der Einrichtung einer Fachstelle, die diese Prozesse unterstützt, sehen wir ebenso keine Doppelstrukturen, da die bisherigen aktiven im Land besonders zur Unterstützung kleiner Träger und Angebote eher nicht ausreichen.

19. Der Antrag enthält mehrere Fristen, etwa Schutzkonzepte für Schulen bis 2026/2027, stationäre Einrichtungen bis September 2026, Landesmindestkriterien im 2. Halbjahr 2026, alle übrigen Träger bis zum zweiten Quartal 2028. Wie bewerten Sie die zeitliche Realisierbarkeit dieser Fristen?

Die Fristen für die Schulen hätten schon lange umgesetzt werden können, denn die Schulen hatten als öffentliche Einrichtungen bereits seit langem den Auftrag, Gewaltschutzkonzepte zu etablieren. Bereits 2018 ist das damalige TMBJS der Bundesinitiative beigetreten. Auch erlaubnispflichtige Einrichtungen sollten nach den gesetzlichen Vorgaben inzwischen durchgehend ein Schutzkonzept haben. In diesem Bezug hätte der jetzige Prozess eher zu einer qualitativen Verbesserung der vorhandenen Strukturen führen können. Dementgegen ist jedoch erst einmal deutlich geworden, dass die Schulen dieser Aufgabe bisher kaum nachgekommen sind.

Grundsätzlich ist unsere Erfahrung, dass es sinnvoll ist, für diese Prozesse entsprechende Zeitlimits und Überprüfungsmechanismen zu entwickeln. Ohne zeitlichen Rahmen und ohne Kontrollfunktion wächst die Gefahr, dass der Prozess stagniert. Daher begrüßen wir die Setzung von Fristen. In der Umsetzung sind dann aus unserer Sicht aber Unterstützungsangebote, Teilschritte und Etappen sowie ein transparentes Verfahren, z.B. in Bezug auf Konsequenzen wichtig.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Alexander Gans, Kathrin Rudolf (Fachbereich Kinderschutz) sowie das Team der Ombudsstelle

Carsten Nöthling
Geschäftsführung